

sind. Diese Zweifel sind um so erklärlicher, als Fruchtsträucher in der Position noch besonders genannt sind, und hieraus, sowie aus der gewählten Bezeichnung „Gesträuche“, statt Sträucher entnommen werden kann, dass nicht alle Strauchsorten unter der Bezeichnung „Gesträuche“ verstanden sind. In dem oben angezogenen, dortseitigen Schreiben ist hinsichtlich der „Gesträuche“ nur erwähnt, dass sie wegen ihres geringen Wertes die Eilgutfracht nicht vertragen könnten.

Vorläufig haben die rheinisch-westfälischen Eisenbahndirektionen anlässlich gestellter Fragen bis auf weiteres angeordnet, dass Lebensbäume, Rosensträucher und Rhododendron, nicht dagegen Rosenstämme, nach dem Eilgutspezialtarif abzufertigen sind.

Jedoch erscheint die Herbeiführung einer klareren Fassung der Tarifposition dringend erforderlich. Zu diesem Behufe ersuchen wir den Verband ergebenst um gefällige nähere Darlegung, welche Strauchsorten der Fachmann unter der Bezeichnung „Gesträuche“ versteht und die der Verband seiner Zeit bei der Wahl dieses Ausdrucks im Sinne hatte, sowie welche anderweite Wortfassung geeignet sein würde, dem Tarif in dieser Hinsicht eine klare Fassung zu verleihen. Ferner bitten wir um Äusserung, ob die oben erwähnte über die Tarifierung von Lebensbäumen usw. erfolgte Entscheidung von Ihnen als dem Wortlaut des Tarifs entsprechend anerkannt wird.“ — — —

Durch die Veröffentlichung dieses Schreibens wurde den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äussern, was auch in zahlreichen Fällen geschehen ist. Diese Äusserungen wurden zu der der Eisenbahn-Direktion zugesandten Antwort benutzt, ausserdem wurde ein Gutachten einiger Mitglieder der s. Z. auf einer Hauptversammlung gewählten Tarifkommission des Verbandes, sowie noch ein weiteres besonders geeignet erscheinendes Gutachten im Wortlaut beigelegt.

Die Antwort der Geschäftsstelle lautete:

Für die Beantwortung der an uns mit Geehrtem vom 20. Okt. v. J. gerichteten Anfrage „Tarifierung von Sträuchern als Eilgut“ betreffend, veranlassten wir direkt, wie auch durch unsere Verbandszeitung eine Umfrage bei unseren Mitgliedern. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Angelegenheit für die gesamte Gärtnerei, hielten wir uns verpflichtet, möglichst vielen Interessenten Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zu äussern, um dadurch eine Klärung der Frage herbeizuführen. In allen an uns gelangten Antworten ist nun die Ueberzeugung ausgesprochen, dass allein mit einer Aenderung des Wortes „Gesträuche“ die gewünschte Klarheit und eine gleichmässige gerechte Handhabung des Tarifs nicht zu schaffen sei, und dass, wenn dem berechtigten, weitgehendsten Wunsche der Gärtnerei, der dahin geht, für die Beförderung sämtlicher lebenden Pflanzen die Vergünstigung eines Eilgutspezialtarifs zu erlangen, zur Zeit nicht entsprochen werden könne, es doch dringend wünschenswert sei, und einer besseren und leichteren Anwendung des Spezialtarifs dienen werde, wenn die Vergünstigung, anstatt auf einzelne Ausnahmen, wie sie jetzt unter Ziffer 9 des Eilgutspezialtarifs angeführt sind, auf sämtliche Pflanzen aus dem freien Grunde, wie Baumschulartikel aller Art, Stauden, Spargelpflanzen usw. ausgedehnt werde. Zur speziellen Beantwortung der gestellten Anfrage hinsichtlich Klärung des Begriffes „Gesträuche“ und für die klarere Fassung der Tarifposition gestatten wir uns, das uns auf unsere Umfrage zugegangene Schreiben der s. Z. vom Verbands eingesetzten Tarifkommission und noch ein weiteres Schreiben beizufügen.

Aus diesen geht hervor, dass unter „Gesträuche“ sämtliche zur Anpflanzung in Park- und Ziergärten zu verwendenden Ziersträucher und zwar sowohl Blatt- wie Blütensträucher zu verstehen sind. Die besondere Erwähnung einzelner Arten, wie Syringen, Rhododendron, Mahonien usw. lässt erkennen, dass unter der Bezeichnung „Gesträuche“ alle nicht baumartigen „Gehölze“ zu verstehen sind. Hierzu zählen auch die niedrigen Rosen.

Die Benennung „Fruchtsträucher“, welche mit Obstbäumen zusammen angewendet ist, bezieht sich auf alle frucht- und beerentragenden Sträucher, wie Haselnuss-, Himbeer-, Brombeer-, Stachel- und Johannisbeer-, Quitten-

und Hagebutten-Sträucher, für welche in den Baumschulen und Gärtnereien der Sammelname „Fruchtsträucher“ gebräuchlich ist.

Aus diesen Darlegungen wird ersichtlich sein, welche Straucharten der Fachmann unter „Gesträuche“, Ziersträucher usw. rechnet.

Als anderweitige, allgemein verständliche Wortfassung, mit welcher zugleich auch alle sonst in der Position einzeln angeführte Benennungen, wie Heckenpflanzen, Obstbäume usw. zu bezeichnen sind, empfehlen wir den Ausdruck „lebende Gehölze“. Unter Lebensbäumen (Thuja) werden im allgemeinen die meisten immergrünen, zu den Nadelhölzern (Coniferen) gehörigen Pflanzen verstanden. Da nach Vereinbarung jedoch „bessere Coniferen“, worunter unseres Erachtens solche zu verstehen sind, welche durch mehrjährige Kultur zur Einpflanzung in Gartenanlagen vorbereitet wurden, nicht unter die Position des Spezialtarifs gerechnet werden sollen, so kann diese Bezeichnung nicht als im Sinne des Tarifs lautend empfohlen werden.

Nach den Erläuterungen der s. Z. eingesetzten Kommission sollen „Coniferen“ nicht als Sträucher angesehen werden. Hiervon sind jedoch manche Arten Coniferen, welche als junge Pflanzen zu den Forst- und Heckenpflanzen rechnen und als solche zu tarifieren sind, auszunehmen, z. B. Tannen, Kiefern, Taxus, Lebensbäume.

Rosen, hoch- und halbstämmige, sollen den Verhandlungen gemäss wegen ihres höheren Wertes gleichfalls nicht unter die Eilgutspezialtarifierung fallen. Da solche für sich allein indessen nur in grösseren Quantitäten zur Versendung gelangen, in den meisten Fällen dagegen mit anderen Pflanzen, besonders aber mit niedrigen Rosen und Gehölzen usw. in kleinerer Anzahl zusammen verschickt werden (sogenannte gemischte Sendungen), so möchten wir dringend empfehlen, die Stammrosen als „lebende Gehölze“ dem Spezialtarif mit einzuordnen. Durch diese gemischten Sendungen wird bei Einzelbenennung und Ausnahmebegünstigung gewisser Pflanzenarten eine einheitliche und leichtere Anwendung des Eilgutspezialtarifs nicht zu erreichen sein, sofern nicht wenigstens sämtliche lebenden Pflanzen aus dem freien Grunde die Vergünstigung geniessen können.

* * *

Das Schreiben der erwähnten Mitglieder der Tarifkommission hatte folgenden Wortlaut:

Bei unserer Konferenz mit der Eisenbahn-Direktion Berlin 1901 wurden von der eilgutmässigen Beförderung sofort alle Topfpflanzen als Luxusartikel ausgeschlossen, ferner Maiblumenkeime, Blumenzwiebeln und Stauden.

Baumschulartikel wurden nur zugesagt, solche, welche einen geringen Wert hatten und welche in der Land- und Forstwirtschaft Verwendung finden, um die Anpflanzungen und Aufforstungen zu fördern.

Bei Besprechung dieser Abteilung wurden die einzelnen Teile der Baumschulpflanzen durchgenommen, alle wertvolleren, wie Alleebäume und bessere Coniferen gestrichen. Obstbäume sollten anfangs auch von der Eilgutbeförderung ausgeschlossen werden; wir einigten uns weiter mit der Eisenbahn-Direktion dahin, dass Coniferen, soweit solche als Forst- oder Heckenpflanzen Verwendung finden, die Frachtvergünstigung erhalten sollten.

Rosen sollten ebenfalls des höheren Wertes wegen gestrichen werden, in der weiteren Verhandlung wurden Ziersträucher zugestanden, so dass niedrige Rosen hier wieder mit hineingezogen wurden, Hochstämme wären demnach ausgeschlossen.

Als Gesträuche sind im Sinne unserer Unterhandlung mit der Eisenbahn-Direktion Berlin zu verstehen:

Alle Laub- und Ziersträucher, z. B. Syringen, Spiraea, Ribes, Lonicera usw., desgl. niedrige Rosen, Ahorn, Birken, usw. in Buschform, ferner Mahonien, Rhododendron ohne Töpfe usw.

Coniferen sind nicht als Sträucher anzusehen.

Als Zusatz zu der Bahnbestimmung wäre folgender Satz zu empfehlen:

„Von Baumschulartikeln sind nur Alleebäume, bessere